

Industriezweige gebörenden Unternehmern zusammensetzen. (Für die Invalidenversicherung und die ihr angegliederte Hinterbliebenenversicherung sind territoriale Versicherungsanstalten errichtet worden. Träger der Angestelltenversicherung ist die Reicherversicherungsanstalt für Angestellte.)

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung des Kriegswesens¹.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 195.

Das Heer repräsentiert die physische Kraft, deren der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf. Es dient in erster Linie dazu, ihn gegen auswärtige Angriffe zu verteidigen. Es kann außerdem auch verwandt werden, um Bewegungen im Innern, welche den bestehenden Rechtszustand gefährden, zu unterdrücken, wenn die Kräfte der Polizei dazu nicht ausreichen.

Die Heeresverfassung des Mittelalters beruhte auf dem Lehnwesen. Mit der Entstehung der Feuerwaffen verloren die Lehnheere ihre Brauchbarkeit. An die Stelle derselben traten die geworbenen Heere. Diese waren anfangs bloße Privatunternehmungen einzelner Obersten und Hauptleute. Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde die Anwerbung und Organisation der Truppen eine staatliche Angelegenheit. In der Folge entstand neben der Werbung ein System zwangsweiser Aushebung. Dasselbe wurde nament-

¹ L. v. Stein, Die Lehre vom Heerwesen. Als Teil der Staatswissenschaft; M. Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reichs, Preuß. Jahrbücher Bd. 39, 40; Schmoller, Die Entstehung des preuß. Heeres, in „Umriss und Untersuchungen“, S. 247 ff.; Thudichum, Die Grundlagen der heutigen deutschen Kriegsverfassung, Jahrbuch für Gesetzgebung usw. des Deutschen Reiches 2 87 ff.; Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung (1906); K. Wolzendorf, Der Gedanke des Volkheeres im deutschen Staatsrecht (1904).

Laband 4 1 ff., derselbe im ArchÖffR 2 491 ff., derselbe Art. „Heer“ im WStVR; Haenel, StR 1 472 ff.; Seydel, Komm. z. RV 299—306, 310 ff.; Seydel-Graßmann, Bayer. StR 603 ff.; Schulze, D. StR 2 335 ff.; Zorn, StR 1 169 ff., 2 519 ff.; Loening, Grundsätze der RV 35 ff., 105 ff.; Anschütz, Enzykl. 175 ff.; G. Mayer-Doehow (2. Aufl.) 489 ff.; Arndt, Reichsstaater, 446 ff.; Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten (1888); Gömbel, Bundesfeldherrnamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht, AnnDR 1989 181 ff.; Dambitsch, Komm. z. RV 357 ff., 371 ff.; Frhr. Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenseignung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn (1911); Triepel, Die Reichsaufsicht (1913) 218 ff.; Rehm, Oberbefehl und Staatsrecht (1913); Art. Kriegsmarine, Kriegshäfen, Militärwesen im WStVR (von Apel, Büchner, Sassen, v. Kirchenheim, Laband, Dietz, v. Scharfenort); Gau, Die Kontingentesherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht (1904); Burhenne, Die Kontingentesherrlichkeit der deutschen Landesherren (1908); W. F. Müller, Die Teilung der deutschen Militärgewalt im deutschen Bundesstaate mit besonderer Berücksichtigung Sachsens (Leipz. Diss. 1903); H. Jost, Die staatsrechtlichen Theorien über die Natur des deutschen Heeres (Leipz. Diss. 1908).